

Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Borken

vom 22.09.1995

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 21.09.1995 aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen-ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 302) in Verbindung mit § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2021) die folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzung

Das im Kreisarchiv verwahrte Archivgut kann von Interessierten auf Antrag nach Maßgabe des Archivgesetzes und dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 2 Zweck und Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten, b) für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen, c) für Veröffentlichungen in Medien, d) für Zwecke von Bildung und Unterricht, e) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs a) Archivalien im Original, b) Abschriften oder Kopien -auch von Teilen der Archivalien-vorgelegt c) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.
- (4) Die Vorlage von Archivalien, Findbehelfen und Büchern erfolgt grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten in den dazu bestimmten Räumen des Kreisarchivs.
- (5) Das Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden, Einzelstücke, Siegel, Stempel oder Postwertzeichen u. a. zu entfernen oder sonst irgendetwas zu tun, was den Zustand oder die Ordnung der Archivalien und Findbehelfe verändert.
- (6) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z. B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, Computer) bedarf der Genehmigung durch das Archiv.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschung sowie ggf. der Auftraggeber genau anzugeben.
- (2) Gleichzeitig ist eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten und der Kreis Borken von allen Ansprüchen freigestellt wird.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung oder Vervielfältigung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivgut im Kreisarchiv beruht, ein kostenloses Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Kreisarchiv. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Bundes, der Länder, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Kreisverwaltung Borken benötigt werden, durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet oder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde.
 - c) die Benutzerin oder der Benutzer bei früheren Benutzungen gegen die Benutzungsordnung oder gegen Nutzungsbedingungen verstoßen hat.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung kann aufgehoben werden, wenn
 - a) Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Absatz 2 geführt hätten,
 - b) der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.
 - c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Kreisarchiv verwahrt wird, kann frühestens 30 Jahre seit Entstehung der Unterlagen (Aktenschließung) benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken benutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Oberkreisdirektor. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht gekürzt werden.
- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Kreises Borken

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Kreisarchiv Borken verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern oder Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Auswärtige Benutzung

- (1) In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive oder für Ausstellungen befristet auszuleihen. Bei Archivalien aus Privatarchiven ist dies nur möglich, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer des Archivs zustimmt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivalien besteht nicht.

§ 8 Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle und des Archivs zulässig. Eine Veröffentlichungsentgelt kann erhoben werden.

§ 9 Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten, Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.